

Verhandelt zu Neuwied im fürstlichen Schlosse am 23. Mai 1898.

In der auf heute Vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr hierhin zur Gründung der Deutschen Kolonialschule, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, anberaumten Versammlung erschienen vor dem unterzeichneten, dahier wohnhaften, zur Aufnahme des Gesellschaftsvertrages ersuchten Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M., dem, wie derselbe versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen 5 und 6 des Gesetzes vom 11. Juli 1845 von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen:

1. Se. Durchlaucht fürst Wilhelm zu Wied.
2. Herr Fabrikbesitzer Wilhelm Keetman von Duisburg.
3. Herr Rechtsanwalt Dr. Paul Wesenfeld von Barmen.
4. Herr Fabrikbesitzer Ferdinand Böninger von Düsseldorf.
5. Herr Kaufmann Carl Spaeter jun. von Coblenz.
6. Herr Rittergutsbesitzer Arthur von Osterroth zu Schloß Schönberg.
7. Herr Rittergutsbesitzer Gustav von Lössbecke von Cassel.
8. Herr Divisionsarzt a. D. Dr. Carl Redeker von Coblenz.
9. Herr Kaufmann Johannes Thormählen von Hamburg.
10. Herr Kaufmann Carl Perrot von Wiesbaden.
11. Herr Oberlehrer Dr. Wilhelm Heidsiek von Coblenz.
12. Herr Divisionspfarrer Albert Sabarius von Coblenz, für sich und als laut vorgelegter Vollmachten Bevollmächtigter von
 - a. Sr. Hoheit des Herzog-Regenten Johann Albrecht zu Mecklenburg.
 - b. Ihrer Hoheit der Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg.
 - c. Fabrikbesitzer Adalbert Colsman von Langenberg.
 - d. Fabrikbesitzer Dr. Walther Böninger von Duisburg.
 - e. Fabrikbesitzer Dr. Dietrich Kunze von Frankfurt a. M.
 - f. " Arthur vom Rath von Godesberg.
 - g. " Ernst Feldhoff von Langenberg.
 - h. " Paul Friedrich Wilhelm Greef von Diersen.
 - i. Justizrath Alfred Schaeffer von Coblenz.
 - k. Konsul Rudolf Schöller von Zürich.
13. Herr Oberberggrath Dr. Max Busse von Coblenz, für sich und als laut vorgelegter Vollmachten Bevollmächtigter von
 - a. Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Scharlach von Hamburg.
 - b. Bankier Fritz Mayer von Leipzig.
 - c. Rentner Carl Dietrich Baedeker von Boppard.
 - d. Rentner Walther vom Rath von Frankfurt a. M.
 - e. Fabrikbesitzer Friedrich Dorster von Köln.
 - f. Kaufmann Theodor Habenicht von Leipzig.
 - g. Kaufmann Carl Wilhelm Ludwig Westphal von Hamburg.
 - h. Regierungsrath a. D. Freiherr Christoph von Tucher von Nürnberg.
 - i. Chemiker Dr. Carl Popp von Coblenz.
 - k. Geheimer Commerzienrath Adolf von Hansemann von Berlin.
 - l. Kaufmann Otto Greeven von Krefeld.
 - m. Generaldirektor Dr. Moritz Aufschläger von Hamburg.
 - n. Fabrikbesitzer Gustav Pelzer-Teicher von Rheydt.
 - o. Kommerzienrath Carl Ernst Mey zu Leipzig-Plagwitz.
 - p. Senator Wilhelm O'Swald von Hamburg.
 - q. Fabrikant Wilhelm von der Nahmer von Remscheid.
 - r. Kaufmann Gerhard Küchen von Mülheim a. d. Ruhr.
 - s. Generaldirektor Fritz Baare von Bochum.
 - t. Amtsgerichtsrath Richard Dilthey von Aachen.

- u. Kaufmann Eduard Lippert von Hamburg.
 - v. Fabrikbesitzer Emil Colzman von Langenberg.
 - w. Oberpräsident Eduard Magdeburg von Cassel.
14. Kaufmann Gustav Adolf Schlechtendahl von Barmen für sich und als laut vorgelegter Vollmachten Bevollmächtigter von
 - a. Baron Oscar von Hoffmann, Rentner von Leipzig.
 - b. Fabrikbesitzer Friedrich Heckmann von Duisburg, jetzt zu Bonn.
 15. Herr Director Dr. Richard Hindorf von Köln mit vorgelegter Vollmacht des Kaufmanns Wilhelm v. Recklinghausen von Cöln.
 16. Herr Kaufmann Friedrich Grüneberg von Cöln, als laut vorgelegter Vollmacht Bevollmächtigter der Frau Kommerzienrath Hermann Grüneberg Wittwe Emilie geb. Schmidtborn von Cöln, mir von Person und nicht anders als geschäftsfähig bekannt.

Die Erschienenen erkannten die vorgelegten schriftlichen Vollmachten als richtig an und baten solche der zum Zwecke der Anmeldung der Gesellschaft anzufertigenden beglaubigten Abschrift dieses Aktes demnächst zu annectiren.

Comparanten erklärten sodann nachstehenden Gesellschaftsvertrag zu notariellem Protokolle:

I. Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§ 1.

Die Gesellschaft führt die Firma „Deutsche Kolonialschule, G. m. b. H.“, und hat ihren Sitz in Coblenz.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Ausbildung von Kolonisten, Pflanzern, Beamten, Handwerkern u. s. w. für die Kolonien in deutsch-evangelischem Geiste.
- b) Erwerb, Errichtung und Betrieb von Anlagen und Unternehmungen, sowie Vornahme von Handlungen aller Art, welche zur Erreichung dieser Zwecke dienen können.

§ 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

II. Stammkapital und Gesellschaft.

§ 4.

Das Stammkapital beträgt 116000 Mk.

Eine Erhöhung des Stammkapitals bleibt vorbehalten. Eine Nachschußpflicht über die gezeichneten Stammeinlagen besteht für die Gesellschafter nicht.

§ 5.

Die Gesellschafter müssen evangelischer Konfession und deutsche Reichsangehörige sein

§ 6.

Auf das Stammkapital haben als Stammeinlagen zu leisten die Gesellschafter:

- | | |
|--|---------|
| 1. Se. Durchlaucht Fürst Wilhelm zu Wied | 500 M. |
| 2. Se. Hoheit Herzog-Regent Johann Albrecht von Mecklenburg | 500 „ |
| 3. Ihre Hoheit Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg | 500 „ |
| 4. Fabrikbesitzer Wilhelm Reetman von Duisburg | 5000 „ |
| 5. Rechtsanwalt Dr. Paul Wesenfeld von Barmen | 1000 „ |
| 6. Fabrikbesitzer Ferd. Böniger von Düsseldorf | 3000 „ |
| 7. Kaufmann Carl Spaeter jr. von Koblenz | 1000 „ |
| 8. Rittergutsbesitzer Arthur von Osterroth zu Schloß Schönberg | 1000 „ |
| 9. Rittergutsbesitzer Gustav v. Lössbecke zu Cassel | 500 „ |
| 10. Divisionsarzt a. D. Carl Nebeker von Coblenz | 500 „ |
| 11. Kaufmann Johannes Thormählen von Hamburg | 3000 „ |
| 12. Kaufmann Carl Perrot von Wiesbaden | 1000 „ |
| 13. Oberlehrer Dr. Wilhelm Heidsiek von Koblenz | 500 „ |
| 14. Divisionspfarrer Albert Fabarius von Coblenz | 21500 „ |
| 15. Fabrikbesitzer Adalb. Colzman von Langenberg | 10000 „ |
| 16. Fabrikbesitzer Dr. Walther Böniger von Duisburg | 3000 „ |

	Transport	52500 <i>M.</i>
17.	Fabrikbesitzer Dr. Dietrich Kunze von Frankfurt a. M.	500 "
18.	Fabrikbesitzer Arthur vom Rath von Godesberg . . .	1000 "
19.	Fabrikbesitzer Ernst Feldhoff von Langenberg . . .	2000 "
20.	Fabrikbesitzer Paul Friedr. Wilhelm Greef von Biersen	1000 "
21.	Justizrath Alfred Schaeffer von Koblenz	1000 "
22.	Konjul Rud. Schöller von Zürich	1600 "
23.	Oberberggrath Dr. Max Busse von Koblenz	11900 "
24.	Rechtsanwalt Dr. jur. Julius Scharlach von Hamburg	1000 "
25.	Bankier Fritz Mayer von Leipzig	1000 "
26.	Rentner Carl Dietrich Bädeler von Boppard	4000 "
27.	Rentner Walther vom Rath von Frankfurt a. M.	500 "
28.	Fabrikbesitzer Friedrich Vorster von Köln	3000 "
29.	Kaufmann Theodor Habenicht von Leipzig	1000 "
30.	Kaufmann Carl Wilhelm Ludwig Westphal von Hamburg	500 "
31.	Regierungsrath a. D., Freiherr Christoph von Tucher von Nürnberg	500 "
32.	Chemiker Dr. Karl Popp von Koblenz	1000 "
33.	Kaufmann Otto Greeven von Arefeld.	500 "
34.	Generaldirektor Dr. Moriz Aufschläger von Hamburg	1000 "
35.	Geh. Kommerzienrath Adolf von Hansemann von Berlin	2000 "
36.	Fabrikbesitzer Gustav Belker-Teicher von Rhendt	500 "
37.	Kommerzienrath Carl Ernst Mey von Leipzig-Blagwitz	5000 "
38.	Senator Wilhelm D'Swald von Hamburg	1000 "
39.	Fabrikant Wilhelm von der Nahmer von Remscheid	500 "
40.	Kaufmann Gerhard Küchen von Mülheim a. d. Ruhr	1000 "
41.	Generaldirector Fritz Baare von Bochum	1000 "
42.	Amtsgerichtsrath Richard Dilthey von Aachen	1000 "
43.	Kaufmann Eduard Lippert von Hamburg	1000 "
44.	Fabrikbesitzer Emil Colzman von Langenberg	3000 "
45.	Oberpräsident Eduard Magdeburg von Kassel	500 "
46.	Kaufmann Gustav Adolf Schlechtendahl von Barmen	1000 "
47.	Baron Oskar v. Hoffmann, Rentner von Leipzig	5000 "
48.	Fabrikbesitzer Friedrich Heckmann von Bonn	5000 "
49.	Kaufmann Wilhelm v. Necklinghausen von Köln	2000 "
50.	Frau Kommerzienrat Hermann Grüneberg Wittve Emilie geb. Schmidtborn von Köln	1000 "

Zusammen 116000 *M.*

wörtlich einhundertsechszehntausend Mark.

Hiervon haben die Gesellschafter mit einer Stammeinlage von 500 Mark je 250 Mark, die übrigen Gesellschafter 25% ihrer Einlagen bei der Mittelrheinischen Bank in Coblenz eingezahlt, während der Rest auf Aufforderung des oder der Geschäftsführer nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsraths einzuzahlen ist.

§ 7.

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 8.

Eine Veräußerung oder Uebertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrathes. Der Gesellschaft gegenüber gilt im Falle der Veräußerung und Uebertragung nur Derjenige als Erwerber, dessen Erwerb unter Nachweis des Uebergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist.

Die Veräußerung oder Uebertragung von Theilen eines Geschäftsanteils kann nur derart erfolgen, daß Theile abgezweigt werden, deren Betrag durch 500 theilbar ist.

§ 9.

Stirbt ein Gesellschafter, so sind dessen Erben verpflichtet, dessen Geschäftsantheil dem Aufsichtsrath zu dem diesem Antheile nach der letzten Bilanz entsprechenden Werthe, zuzüglich 4% Zinsen seit der letzten Bilanz zur Verfügung zu stellen. Der Aufsichtsrath ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Antheil für die Gesellschaft zu übernehmen oder einer anderen Person zu überlassen. Trifft der Aufsichtsrath nicht binnen drei Monaten nach erhaltener Anzeige Entscheidung, so bleibt der Antheil zur Verfügung der Erben.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 10.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Versammlung der Gesellschafter,
- B. der Aufsichtsrath,
- C. der oder die Geschäftsführer.

A Die Versammlung der Gesellschafter.

§ 11.

Die Versammlung der Gesellschafter wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter einberufen.

Die Berufung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittelst eingeschriebener Briefe. Sie hat mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen und muß die Tagesordnung enthalten.

Die Versammlung der Gesellschafter hat zu berathen und zu beschließen über:

- a) die Feststellung der Jahresbilanz und die Vertheilung des aus derselben sich ergebenden Reingewinns, sowie die Entlastung der Geschäftsführer,
- b) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
- c) die Aufnahme von Anleihen,
- d) die Wahlen zum Aufsichtsrath,
- e) die Abänderung der Satzungen,
- f) die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung derselben mit anderen Unternehmungen,
- g) den Erwerb und die Veräußerung von Immobilien und Rechten im Werthe von mehr als 50,000 Mk.,
- h) die Errichtung überseeischer Zweig-Niederlassungen.

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden nach Maßgabe der §§ 48 und 49 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 gefaßt.

Beschlüsse, welche die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, die Aufnahme von Anleihen, die Abänderung der Satzungen, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung derselben mit anderen Unternehmungen betreffen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Telegraphische Abstimmungen können nach den Vorschriften für die schriftlichen Abstimmungen vorgenommen werden.

Die Beschlüsse der Gesellschaft sind in ein Gesellschafts-Protokollbuch einzuschreiben und von dem Leiter der Gesellschaftsversammlung, welche dieselben gefaßt hat, dem oder den Geschäftsführern und außerdem mindestens einem Gesellschafter, welcher an der Beschlussfassung theilgenommen hat, zu unterschreiben.

§ 12.

Innerhalb 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Versammlung der Gesellschafter (Hauptversammlung) einzuberufen. Für die Berufung außerordentlicher Versammlungen sind die Vorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 und des § 51 des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 maßgebend.

B. Der Aufsichtsrath.

§ 13.

Der Aufsichtsrath besteht nach der Bestimmung der Versammlung der Gesellschafter aus 5—15 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre. Alljährlich scheiden 3 Mitglieder aus und wird deren Stelle durch Neuwahl in der Hauptversammlung ersetzt. In den ersten Jahren wird die Reihenfolge der Ausscheidenden — bis dieselbe feststeht — durch das vom Vorsitzenden in der der Hauptversammlung vorangehenden Aufsichtsrathssitzung zu ziehende Loos bestimmt.

Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig.

§ 14.

Der Aufsichtsrath wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen 1. und einen 2. Stellvertreter desselben.

Der Aufsichtsrath tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zu Sitzungen zusammen, so oft dies zur Erledigung der Geschäfte nothwendig ist. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern muß der Vorsitzende eine Sitzung anberaumen. Die Einladungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Tagen unter Mittheilung der Tagesordnung mittelst eingeschriebenen Briefes erlassen werden. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist ein Antrag mit Stimmengleichheit abgelehnt, so muß er auf Verlangen zweier Mitglieder des Aufsichtsrathes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. In dieser Sitzung entscheidet bei erneuter Stimmengleichheit über denselben Antrag die Stimme des Vorsitzenden.

Nach Ermessen des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters können Beschlüsse des Aufsichtsrathes auch auf schriftlichem oder telegraphischem Wege herbeigeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden sind.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes werden in ein besonderes Protocollbuch eingetragen und sind von denjenigen Mitgliedern, die an der Beschlußfassung theilgenommen haben, zu unterzeichnen.

§ 15.

Die Befugnisse des Aufsichtsrathes werden durch Gesetz und durch dieses Statut bestimmt. Insbesondere beschließt er über:

- a) die Bestellung und Abberufung des oder der Geschäftsführer sowie die Ertheilung der Geschäftsanweisung für dieselben;
- b) die Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung;
- c) die Ertheilung der Genehmigung zur Anstellung und Entlassung von Lehrern und Gesellschaftsbeamten, soweit nicht den Geschäftsführern die ausdrückliche Befugniß ertheilt ist, bestimmte Lehrer und Gesellschaftsbeamte ohne Einholung dieser Genehmigung anzustellen bezw. zu entlassen;
- d) die Ertheilung der Genehmigung zum Abschluß von Verträgen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetriebe gehören und bei denen es sich um einen Gegenstand von mindestens 2000 Mk. handelt;
- e) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- f) die Ertheilung der Genehmigung zur Veräußerung, Uebertragungen und Theilung von Geschäftsantheilen;
- g) die Entlastung entlassener Geschäftsführer;
- h) die Einziehung von Geschäftsantheilen gemäß § 9;
- i) die Errichtung von Zweigniederlassungen in Deutschland.

§ 16.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehenden Baarauslagen aus der Gesellschaftskasse erstattet.

C. Geschäftsführer.

§ 17.

Die Verpflichtungen des oder der vom Aufsichtsrathe bestellten Geschäftsführer bestimmen sich nach dem Reichsgesetz vom 20. April 1892, sowie nach der vom Aufsichtsrath festzusetzenden Geschäftsanweisung.

§ 18.

Für die ersten drei Geschäftsjahre werden die Herren Divisionspfarrer Fabarius und Chemiker Dr. Popp, beide von Coblenz, zu Geschäftsführern bestellt, und soll jeder von ihnen berechtigt sein, die Gesellschaft allein zu vertreten.

§ 19.

Zwecks Eintragung der Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer in das Handelsregister genügt als Legitimation ein in's Protocollbuch des Aufsichtsrathes eingetragener ordnungsgemäß unterschriebener Beschluß des Aufsichtsrathes oder eine notarielle Abschrift dieses Beschlusses oder ein besonders aufgenommenener notarieller Akt.

IV. Sonstiges.

§ 20.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31. März des auf das Jahr der Eintragung folgenden Kalenderjahres.

§ 21.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen finden in den vom Aufsichtsrath hierfür zu bestimmenden Blättern statt.

§ 22.

In unmittelbarem Anschluß an die Errichtung des Gesellschaftsvertrages findet ohne weitere Einladung die erste Hauptversammlung statt zum Zwecke der Wahl des Aufsichtsrathes.

§ 23.

Die Geschäftsführer sind ermächtigt, in etwaige redactionelle Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, welche der Registerrichter bei der Eintragung für wünschenswerth oder erforderlich erachten möchte, einzuwilligen.

- | | | |
|------|----------------------------------|----|
| v. | g. | u. |
| gez. | Wilhelm, Fürst zu Wied, | |
| " | Dr. Max Busse, | |
| " | Wilhelm Keetman, | |
| " | Friederich Grüneberg, | |
| " | Dr. Paul Wesensfeld, | |
| " | Ferdinand Böninger, | |
| " | Carl Spaeter jun., | |
| " | Arthur von Osterroth, | |
| " | Gustav von Löbbecke, | |
| " | Dr. Karl Redeker, | |
| " | Gustav Adolf Schlechtendahl, | |
| " | Dr. Richard Hindorf, | |
| " | Johannes Thormählen, | |
| " | Karl Perrot, | |
| " | Oberlehrer Dr. Wilhelm Heidsiek, | |
| " | Albert Fabarius. | |

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung so wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, von dem Notar den Comparenten laut und deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie vorsteht, eigenhändig unterschrieben worden ist.

gez. Friederich Sayn, Notar.

Vorstehende in das Notariatsregister dieses Jahres unter Nr. 96 eingetragene Verhandlung wird hiermit einmal für die Deutsche Kolonialschule, Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Coblenz zu Händen des Geschäftsführers Herrn Divisionspfarrer Albert Fabarius daselbst mit dem Bemerkten ausgefertigt, daß zu der Urschrift ein Stempel von 116 Mark verwendet worden ist.

Neuwied, den 3. Juni 1898.

Der Königliche Notar:

gez. Friedrich Sayn,
Justizrath.

Object: 116000 M

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Gebühr § 5 der Gebührenordnung § 33 und 35 des Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 | 84.— M |
| 2. | Stempel zum Vertrag | 116.— " |
| 3. | Stempel zur beglaubigten Abschrift | 1.50 " |
| 4. | Kopialien 50 S. | 5.00 " |

Sa. 206.50 M

gez. Sayn,
Notar.

Sitzungsprotokoll über 2. Sitzung 1898.
19. April.

Anwesend: Lohse, Essler, Wagner, Richter, Junge, Langemann,
H. Reichert, Lüpf, Schubert u. Lie. Gerson, letzterer als Sitzungs-
Leitungsdirektor.

Tagesordnung:

1. Einleitung zur Zerstreuungssammlung am 2. Mai in Berlin.
2. Stellung des Zerstreuungssystems zur Kolonialpolitik.
3. Stellung des Rhein. Kolonialsystems zur Kolonialpolitik.
4. Zeit und Ort der Kolonialtagung (Kolonialkongress, Bonn oder Düsseldorf).
5. Die Eisenbahnen.
6. Bericht des neuen Vorsitzenden.

Zu 1. Was die Tagesordnung resp. die Besprechung betrifft, so ist die vorliegende
Anwesenheit zu weiterer Besprechung notwendig, insoweit es notwendig
die Einleitung zu folgen scheint.

Zu 2. Das Rhein. Kolonialsystem ist eine besondere Angelegenheit. Letzte von
Zerstreuungssystem im förmlich. Stellung des Rhein. Kolonialsystems ist
im Herbst 1896 in Berlin mündlich verhandelt mit Herrn K. von K. der
entsprechend, jetzt ganz abgelehnt. Wenn im März 98 die
Sache zu einer Sitzung nach Berlin zu kommen, was unmöglich, aber
sich zeigen, von der Angelegenheit der Stellung des Rhein. Kolonialsystems
ist, das aber nicht geeignet für Kolonialpolitik anzusehen, da es in
einem früheren nicht mitgeteilten Umständen hat gegen die Kolonial-
politik verfahren. Unmittelbar Ergebnis: Die Kolonialpolitik ist
eine wichtige Sache ist in Berlin. In der letzten Sitzung
von K. von K. war erst einmütig über den Rhein.
Kolonialpolitik abgelehnt.

Es ist unpublikativ im Sinne der Zerstreuungssystem nicht zu denken.

Zu 3. Stellung des Rhein. Kolonialsystems zur Kolonialpolitik ist
unmöglich, da nicht einmütig vom Zerstreuungssystem. Einmütig für
die Kolonialpolitik, möglichst im Rhein. Kolonialpolitik verfahren. Letzte von

